

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

(Artikel 30 Datenschutzgrundverordnung)

Standardinstrument der internen Datenschutzdokumentation ist das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten. Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 Datenschutzgrundverordnung löst das bisherige Verfahrensverzeichnis nach § 8 Datenschutzgesetz NRW ab.

Das Verzeichnis dient der Selbstkontrolle des Verantwortlichen sowie des Auftragsverarbeiters, der ebenfalls ein Verzeichnis nach Artikel 30 Absatz 2 Datenschutzgrundverordnung aufzustellen hat. In der Praxis ist es das wichtigste Instrument, um der Dokumentation und dem Nachweis, wie mit personenbezogenen Daten umgegangen wird, nachzukommen. Dies ist erforderlich, um der Rechenschaftspflicht des Artikel 5 Absatz 2 Datenschutzgrundverordnung zu genügen. Zudem ist das Verzeichnis der Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Kontrollen zur Verfügung zu stellen, vgl. Artikel 30 Absatz 4 Datenschutzgrundverordnung.